

17.10.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/247

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/057, 2016/059; 2017/126

**Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Kernstadt**
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **Erneuter Auslegungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	01.11.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	13.11.2017 -							
Verwaltungsausschuss	20.11.2017 -							

Beschlussvorschlag

1. Den eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/247 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 167 „Vergnügungsstätten“ einschließlich Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, indem der überarbeitete Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird und Stellungnahmen vorgebracht werden können.
3. Unter dem Vorbehalt, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingehen, wird der Bebauungsplan Nr. 167 „Vergnügungsstätten“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/247). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/247 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung städtebaulicher Ziele erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um städtebauliche Missstände und Spannungen zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2017		
Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	23.213,10 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat durch Beschluss am 10.07.2014 das durch die GMA erarbeitete Vergnügungsstättenkonzept gebilligt, um dieses als Grundlage zur Beurteilung von Vorhaben heranziehen zu können. Bei dem vom Rat gebilligten Konzept handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ohne rechtsverbindliche Wirkung. Zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 167 sollen die Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts aufgreifen und diese nach Abwägung in eine für jedermann verbindliche Form übertragen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine strategische Planung für die Kernstadt von Neustadt a. Rbge.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25. Juli 2017 bis einschließlich 25. August 2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. Juli 2017 zur Abgabe ihrer Stellungnahme binnen Monatsfrist aufgefordert. Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde folgende Änderung im Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

- Die Zulässigkeit von Tanzlokalen und Event-Hallen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Gewerbegebiet Nord“ 1. Änderung.

Die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 1 beigelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanentwurfs bedarf einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, in der die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben können. Neben der obengenannten Ergänzung wurden einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Planung trägt zu dem strategischen Ziel „Wohnumfeld attraktiv gestalten“ bei, indem die rechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten ermöglicht wird. Eine unkontrollierte und unkoordinierte Errichtung von Vergnügungsstätten kann die vorhandene Infrastruktur und die attraktiven Innenstadtlagen nachhaltig beeinträchtigen. Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen und Nutzungen oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung wird durch die Mittel des Produktkontos 5110610.4291120 Aufwendungen für Planungsleistungen finanziert. Die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 167 wurde an das Planungsbüro Plan & Recht vergeben. Die noch zu tragenden Kosten belaufen sich auf 23.213,10 EUR (siehe finanzielle Auswirkungen). Ausreichende Mittel stehen zur Verfügung.

So geht es weiter

Nach Beschluss des Rates wird der Bebauungsplan bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 167 "Vergnügungsstätten"
3. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten"